

Allgemeine Teilnahmebedingungen A

Messe München GmbH



A 1 Anmeldung

Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er sich bei der Messe München GmbH als Aussteller für die Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung erfolgt online; weitere Anmeldemöglichkeiten bestehen nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der Messe München GmbH, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Die Messe München GmbH kann eine Anmeldung, die nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) genannten Anmeldeschluss bzw. Platzierungsbeginn bei ihr eingegangen ist, als verspätete Anmeldung behandeln und deshalb von ihrer Bearbeitung Abstand nehmen. Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Aussteller selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Für Organisatoren von Gemeinschaftsständen, die insofern weder Aussteller noch Mitaussteller sind, gelten dieses Anmeldeverfahren und die Teilnahmebedingungen nicht.

A 2 Zulassung

Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, die Besonderen Teilnahmebedingungen (B) und die Technischen Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt. Die Messe München GmbH unterbreitet dem Aussteller einen Platzierungsvorschlag (Standangebot) in Textform. Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Aussteller innerhalb der ihm gesetzten Frist; die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller stellt das Vertragsangebot dar, an das der Aussteller nach dessen Eingang bei der Messe München GmbH bis zum Ablauf der im Folgenden geregelten Annahmefrist gebunden ist. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe (Mietvertrag) kommt erst mit der Zulassung durch die Messe München GmbH zustande. Die Zulassung der Messe München GmbH stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar. Die Vertragsannahme erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass dem Aussteller für die angemessene Vorbereitung seiner Teilnahme ausreichend Zeit bleibt. Die Vertragsannahme kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Abgabe des Vertragsangebotes erfolgen. Die Vertragsannahme kann auch zu einem noch späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Messe München GmbH den Aussteller vor Abgabe seines Vertragsangebotes hierüber in Textform informiert hat. Die Länge der Annahmefrist ist deswegen erforderlich, weil die Messe München GmbH insbesondere wegen abgelehnter Platzierungsvorschläge durch andere Aussteller und späterer Anmeldungen weiterer Aussteller gehalten ist, Umplatzierungen vorzunehmen, die auch den Aussteller betreffen können.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Trade Fair Center Messe München (Münchener Messegelände) bzw. das MOC – Event Center Messe München oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Geschäftsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z. B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden. Nicht ausgestellt werden dürfen Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist.

Die Messe München GmbH darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen und soweit gesetzlich zulässig Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen oder die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzanschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Messe München GmbH und nach der von der Messe München GmbH nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

A 3 Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller die Zulassung in Textform mitgeteilt hat; dies geschieht in der Regel mit Abschluss der Aufplanungsarbeiten. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die Messe München GmbH berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Messe München GmbH können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Messe München GmbH darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten; ein Anspruch auf Verzinsung des zu erstattenden Betrages besteht nicht. Weitere Ansprüche gegen die Messe München GmbH sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, der Besonderen Teilnahmebedingungen (B) oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten und der Messe München GmbH alle die durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

Ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, die keine von der Messe München GmbH für diesen Stand zugelassene Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen sind.

A 4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Klausel A4 kommt dann zur Anwendung, wenn Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) vorgesehen sind:

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen. Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der Messe München GmbH zustande. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur dann zulässig, wenn ihre Zulassung durch die Messe München GmbH erteilt worden ist. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist nur dann zulässig, wenn ihre Zulassung durch die Messe München GmbH erteilt worden ist. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen können von der Messe München GmbH nur dann zugelassen werden, wenn sie auch als Aussteller zulassungsfähig wären. Die Teilnahme von Mitausstellern und die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist dann entgeltpflichtig, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen (B) dies bestimmen. Das Entgelt für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der Messe München GmbH auch noch nach dem Ende der Messe in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, die Besonderen Teilnahmebedingungen (B), die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller oder das zusätzlich vertretene Unternehmen zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller bzw. das zusätzlich vertretene Unternehmen hinweisen.

A 5 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maß oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der in Textform erteilten Mitteilung der Messe München GmbH vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Aussteller abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, so ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Der Aussteller, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Mietvertrages verweigert, hat der Messe München GmbH den Beteiligungspreis zu zahlen, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht oder wenn die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat; die Messe München GmbH muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erlangt. Eine anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche kann neben einer Weitervermietung an andere Aussteller insbesondere darin bestehen, dass die Messe München GmbH, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den sie ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder dass die Messe München GmbH die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist. Soweit die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche an einen anderen Aussteller vermietet hat, den sie ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, hat der Aussteller der Messe München GmbH für die Aufwendungen, die der Messe München GmbH dadurch entstehen, dass er unberechtigt seine Teilnahme an der Veranstaltung abgesagt hat, einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind. Soweit die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche nicht an einen anderen Aussteller vermietet hat, den sie ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, sondern anderweitig verwertet hat, hat der Aussteller der Messe München GmbH die Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch diese anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche entstanden sind.

Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere nicht auf eine Verkleinerung der Ausstellungsfläche.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

Die Messe München GmbH ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe München GmbH verletzt und der Messe München GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen ist die Messe München GmbH neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 6 Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die Messe München GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Messe München GmbH. Gleiches gilt, wenn der Aussteller infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Messe München GmbH nicht zu vertretenden Gründen an der Messe nicht teilnehmen kann. Ist der Aussteller durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Messe gehindert, gilt Klausel A 5 Absatz 2.

Wenn die Messe München GmbH die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die Messe München GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der Messe München GmbH die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die Messe München GmbH nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

A 7 Beitragspreise, Pfandrecht, Rechnungen

Die Berechnung der Beitragspreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Beitragspreise“) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Für Serviceleistungen (z.B. Elektro-, Wasser-, Telefonanschlüsse, technischer Service, Beschriftung, Belieferung mit Strom, Wasser etc.), die der Aussteller auf seinem Stand nach vorheriger rechtzeitiger Bestellung bis zu den im Aussteller-Serviceheft genannten Terminen in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Vorauszahlung nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Serviceleistungsvorauszahlung“) erhoben. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der der Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Die Rechnung über den Beitragspreis, mit der auch die Serviceleistungsvorauszahlung erhoben wird, erhält der Aussteller in der Regel mit oder zeitnah nach der Zulassung. Zulassung und Rechnung können in einem Formular kombiniert werden.

Die Bezahlung des Beitragspreises, der Serviceleistungsvorauszahlung sowie des Entgeltes für die Zulassung von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, ggf. mobile) und für die Aushandigung der Ausstellerausweise. Die Messe München GmbH ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei der Messe München GmbH Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc. solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, ist die Messe München GmbH berechtigt, die zur Veranstaltung geschuldeten Serviceleistungen solange zu verweigern, bis der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, sofern der Aussteller von der Ausübung des vorstehend beschriebenen Leistungsverweigerungsrechts betroffen wäre. Zahlungsfristen und -bedingungen für sämtliche von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, richten sich nach den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Zahlungsfristen und -bedingungen“).

Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die Messe München GmbH die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der Messe München GmbH über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Messe München GmbH die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut und zurückbehaltener Standeinrichtung wird von der Messe München GmbH nicht übernommen, es sei denn, dass der Messe München GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen.

Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers fehlerhaft waren und die Messe München GmbH die Fehlerhaftigkeit der Angaben zu vertreten hat.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen zu erteilen. Elektronische Rechnungen werden dem Aussteller per E-Mail im PDF-Format übersandt. Der Aussteller wird deshalb der Messe München GmbH eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die ihm elektronische Rechnungen übersandt werden können (e-Billing-E-Mail-Adresse). Nach Möglichkeit soll es sich bei der e-Billing-E-Mail-Adresse des Ausstellers um eine nicht-personalisierte E-Mail-Adresse seiner Buchhaltung handeln. Ein Anspruch auf die Erteilung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, sämtlichen länderspezifischen Anforderungen an die Erteilung elektronischer Rechnungen zu entsprechen. Die Messe München GmbH ist auch nicht verpflichtet, Rechnungen in ein Internetportal des Ausstellers einzustellen, sich in Lieferantenportalen o.Ä. des Ausstellers zu registrieren oder firmeneigene Formulare des Ausstellers zu unterzeichnen. Die Messe München GmbH wird aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten des Ausstellers auf der Rechnung ausweisen. Auf Anforderung des Ausstellers, die der Textform bedarf, erteilt die Messe München GmbH dem Aussteller Papierrechnungen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Rechnungen, die die Messe München GmbH einem vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger erteilt.

A 8 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauzeitpunkt, in Textform mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

A 9 Haftung und Versicherung

Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5fachen Summe des Nettobeitragspreises, höchstens jedoch bis 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer derartigen Versicherung kann mit den entsprechenden im Aussteller-Shop online zur Verfügung gestellten oder auf Anforderung per E-Mail zugesandten Ausstellerserviceformularen beantragt werden.

A 10 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume und des im Freigelände gelegenen Ausstellungsbereichs nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe München GmbH zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH dem Aussteller genehmigen, professionelle Foto- oder Filmaufnahmen vom eigenen Stand durchzuführen oder durch einen Fotografen durchführen zu lassen. Die Genehmigung beinhaltet den Zutritt zum Messegelände für das Foto- bzw. Filmteam außerhalb der Öffnungszeiten. Während der Öffnungszeiten werden zusätzlich gültige Tickets benötigt, um Zutritt zum Messegelände zu erhalten.

Werden für Aufnahmen technische Einrichtungen der Messe München GmbH in Anspruch genommen, die sich nicht auf dem Stand des Ausstellers befinden, darf dies nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Messe München GmbH erfolgen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Bei Foto- und Filmaufnahmen während der Nachtschließzeit muss auf Kosten des Antragstellers bzw. des jeweiligen Ausstellers eine Begleitwache beauftragt werden.

Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann, soweit gesetzlich zulässig, die Messe München GmbH die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegelände, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

A 11 Werbung

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltspflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 12 Gastronomische Versorgung, Standbelieferung

Die gastronomische Versorgung auf dem Stand ist Sache des Ausstellers. Eine eventuell notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller beim Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstraße 19, 80466 München, zu beantragen. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch zum Nichtraucherschutz sind zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, die auf dem Messegelände tätigen Vertragsgastronomen der Messe München GmbH mit der gastronomischen Versorgung des Standes zu beauftragen.

Die Belieferung von Ausstellungsständen insbesondere von außerhalb des Messegeländes ist nur eingeschränkt möglich. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Standlieferung nur zu bestimmten Zeiten zuzulassen.

A 13 Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts (Urteil, Beschluss) das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung untersagt, und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung Folge zu leisten und das Ausstellen oder Anbieten dieser Produkte oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung auf dem Messestand zu unterlassen, so ist die Messe München GmbH, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung des Beitragspreises (ganz oder teilweise) erfolgt in diesem Fall nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht. Wird die gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt ist, durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der Messe München GmbH kein Schadensersatzanspruch zu.

A 14 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltspflichtig. Alle Ausstellerausweise sind nummeriert und nicht übertragbar. Ausstellerausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden, z. B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der Messe München GmbH Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen. Ausstellerausweise werden erst nach Bezahlung des Beteiligungspreises, der Serviceleistungsvorauszahlung und des Entgelts für die Zulassung etwaiger Mitaussteller ausgegeben.

A 15 Standauf- und -abbau, Standbetreuung

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) festgelegten Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die Messe München GmbH anderweitig verfügen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände mit eigenem angemeldetem und zugelassenem Angebot ausgestattet und mit eigenem fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abzug von Personal, der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, kein, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen, die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß „A 5 Vertragsauflösung“ sowie der Geltendmachung sämtlicher der Messe München GmbH dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

A 16 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach einer Bestätigung durch die Messe München GmbH in Textform.

A 17 Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

Die Mitarbeiter der Messe München GmbH sind jederzeit berechtigt, im Auftrag der Messe München GmbH den Stand des Ausstellers zu betreten.

A 18 Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe München GmbH aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt.

Unbeschadet der in Klausel A 8 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang in Textform geltend gemacht werden.

A 19 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

A 20 Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

A 21 Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe München GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Die Messe München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail oder Telefon zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website www.messe-muenchen.de abrufbar. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Messe München GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

A 22 Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

A 23 Mehrwertsteuer

Die in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) und den Technischen Richtlinien aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Sie werden, soweit sie nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerrecht der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, zuzüglich der jeweils geltenden deutschen Mehrwertsteuer berechnet.

A 24 Definitionen

Mit dem Begriff „Messegelände“ ist entweder das Trade Fair Center Messe München (Münchener Messegelände) oder das MOC – Event Center Messe München gemeint. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf dasjenige der beiden Veranstaltungsgelände, auf dem die Veranstaltung durchgeführt wird.

Mit dem Begriff „Messe“ ist jede Veranstaltung gemeint, die entweder eine Messe oder eine Ausstellung ist.